

KV-Nr.: 77

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus  
9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert. Beigefügt  
ist 1 Blatt Kalenderauszug.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu  
überprüfen.**

# Steinbrink & Begemann

RECHTSANWÄLTE

D-32657 Lemgo  
Braker Mitte 15

Telefon 05261 964 58-0  
Telefax 05261 17 22 02

Dr. Horst Steinbrink  
Gerda Begemann  
Hendrik Lutz

Lemgo, den

## Verf.:

### 1. Neues Mandat eintragen:

Paul Müller

Karl-Junker-Str. 25

32657 Lemgo

### 2. Vermerk: Der Mandant bittet um rechtlichen Rat und schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin Eigentümer des mit einem Wohnhaus und einer Garage bebauten Grundstücks Karl-Junker-Str. 25 in Lemgo. Dort halte ich sechs Bienenvölker in einem Bienenstock. Bei dem Bienenstock handelt es sich um eine 2,40m breite und 1,35 Meter hohe Holzkonstruktion, die auf einer Art „stabilem Tisch“ ruht. Auf dem Tisch steht eine als Wetterschutz dienende äußere Holzkonstruktion mit den darin integrierten Wohnungen für ein Bienenvolk (sog. Beuten). In dem Bienenstand sind 6 Beuten untergestellt. Die Beuten sind transportabel. Dies ist die wesentliche Voraussetzung für das Verbringen der Bienenvölker in eine vorübergehende Tracht, z.B.: die Obstblüte oder den Raps.

Bereits im Oktober 2005 hatten Mitarbeiter der Stadt Lemgo aufgrund von Nachbarbeschwerden den Bienenstand angeschaut, weil Nachbarn sich über den Bienenstock beschwert hatten. Ich wurde mündlich daraufhin gewiesen, dass ich den Bienenstock abschaffen müsse, weil von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe. Nicht jeder Mensch reagiere besonnen auf eine Vielzahl ausschwärmender Bienen, dies gelte insbesondere für Kinder.

Außerdem erhielt ich ein Schreiben der Anwaltskanzlei Merten und Partner vom 07. Juni 2006, in dem mir mitgeteilt wurde, dass sie die Interessen von meiner direkten Nachbarin Frau Gudrun Meyerhoff wahrnehme. Eines der Kinder von Frau Meyerhoff sei von einer Biene gestochen worden. Wegen der vielen Bienen sei es der Familie Meyerhoff nicht mehr möglich, im Garten zu essen. Außerdem wurde mir darin für die Zukunft untersagt, das Grundstück der Familie Meyerhoff zu betreten, um einen Bienenschwarm einzufangen. Angeblich hätte ich mehrfach beim Einfangen eines

Bienenschwarms Beete zertreten und einen Rhododendron beschädigt. Es wurden zivilrechtliche Schritte angedroht und mitgeteilt, die Stadt Lemgo habe Mitteilung über die übermäßige und unzumutbare Bienenhaltung, von dort aus würden entsprechende Schritte eingeleitet werden.

Daraufhin erhielt ich ein Schreiben der Stadt Lemgo vom 04. Juli 2006. Darin wurde mir mitgeteilt, dass die Bienenhaltung in Lemgo nicht ortsüblich sei. Die Haltung von 6 Bienenvölkern mitten in Lemgo sei für die Nachbarn nicht zumutbar.

Meine Bienen stellen keine Gefahr für Kinder und älteren Leute in der Nachbarschaft dar, so dass es meiner Auffassung nach nicht erforderlich ist, dass die Behörde einschreitet. Mein Hinweis, dass es sich um die friedliche sanftmütige Bienenart „Carnica“ handle und dass es in Lemgo noch 3 andere Imker gebe, die auch auf ihren Grundstücken im Ortsbereich Bienen halten, wurde seitens der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Stadt Lemgo nicht weiter kommentiert. Es ist mir nicht bekannt, dass die Stadt auch gegenüber den anderen Imkern Maßnahmen ergriffen hat.

In einem Schreiben vom 21. Juli 2006 wurde mir die Haltung von Bienenvölkern auf meinem Grundstück untersagt und ich wurde aufgefordert, die auf meinem Grundstück gehaltenen Bienenvölker innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu entfernen. Ein hiergegen von mir eingelegter Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2006 vom Landrat des Kreises Lippe zurückgewiesen. Mein Sohn studiert Jura im 2. Semester in Bielefeld und hatte mir bei der Widerspruchsbegründung geholfen. Er hat mir erklärt, dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach Baurecht nicht vorliegen, weil es sich bei den Beuten nicht um eine bauliche Anlage handle. Mein Sohn meint, der Zivilrechtsweg sei wegen der Nachbarbeschwerden einschlägig und die Bauaufsichtsbehörde dürfe in Nachbarstreitigkeiten gar nicht tätig werden. Für eine weitere Vertretung vor Gericht reichen seine juristischen Kenntnisse aber noch nicht aus.

Der Widerspruchsbescheid sollte per Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Meine 15-jährige Tochter hat den Bescheid am 30. September 2006 bei uns zu Hause entgegengenommen, als sie alleine zu Hause war. Meine Frau und ich waren zu diesem Zeitpunkt im Urlaub und sind erst am 09. Oktober zurückgekommen. An diesem Tag habe ich dann den Widerspruchsbescheid gelesen. Mein Sohn ist der Ansicht, dass die Zustellung an meine minderjährige Tochter nicht wirksam war, so dass irgendwelche Fristen erst ab dem 09. Oktober 2006 laufen.

Ich möchte von Ihnen wissen, wie ich weiter vorgehen soll. Die Bienenhaltung ist mein großes Hobby und ich halte schon seit vielen Jahren Bienen. Seitdem ich letztes Jahr

im März in Rente gegangen bin, habe ich die Bienenvölker von 2 auf 6 erhöht. Die Haltung von 2 Bienenvölkern war offensichtlich nie ein Problem. Die Bienenhaltung ist für die Nachbarn völlig ungefährlich. Bienen haben einen Flugradius von 3 km, so dass die benachbarten Grundstücke selten angefliegen werden. Sofern es tatsächlich vorkommt, dass ausnahmsweise ein Bienenschwarm aus der Beute auszieht und sich eine neue Behausung im Garten der Nachbarn sucht, würde ich den Bienenschwarm sofort einfangen. Zeit habe ich genug. Wenn ich im Urlaub bin, kümmert sich meine Tochter um die Bienen. "

3. Der Mandant legte folgende Unterlagen vor:

- Anhörungsschreiben vom 04.07.2006
- Verfügung vom 21.07.2006
- Widerspruchsschreiben vom 16.08.2006
- Widerspruchsbescheid vom 27.09.2006
- 

4. Handakte anlegen und Unterlagen beifügen

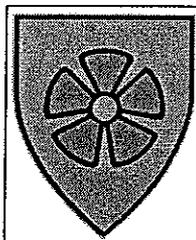
5. Neuen Besprechungstermin am 30.10. vereinbaren

6. WV: 30.10.

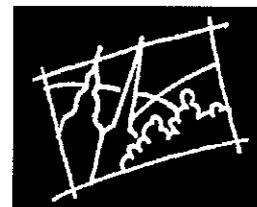
25.10.

Rechtsanwalt

**Auf den Abdruck des Anhörungsschreibens vom 04.07.2006 und des Widerspruchsschreibens vom 16.08.2006 hat das LJPA verzichtet.**



Alte Hansestadt  
**Lemgo**  
 Der Bürgermeister



Herrn  
 Paul Müller  
 Karl-Junker-Str. 25

32657 Lemgo

mit Postzustellungsurkunde

Amt für Bauaufsicht, Gebäudewirtschaft  
 und Hochbau

Auskunft erteilt Herr Huchthausen

Heustraße 36-38

Zimmer 231

Telefon 05261/213-426

Telefax 05261/213-479

Datum 21. Juli 2006

Aktenzeichen: 2310.mü/06

**Betreff:** Haltung von 6 Bienenvölkern in einem Bienenstock  
**Ort:** Gemarkung Lemgo, Flur 7, Flurstück 145 (Karl-Junker-  
 Straße 25 in 32657 Lemgo)  
**hier:** Ordnungsverfügung

Sehr geehrter Herr Müller,

hiermit ergeht folgender

#### Bescheid

Hiermit untersage ich Ihnen, die Haltung von Bienenvölkern auf dem oben genannten Grundstück und fordere Sie auf, den Bienenstock innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides von Ihrem Grundstück zu entfernen.

#### Rechtsgrundlagen:

**Vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.**

#### Gründe:

Sie halten auf Ihrem Grundstück in 32657 Lemgo, Karl-Junker-Straße 25 (Gemarkung Lemgo, Flur 7, Flurstück 145) derzeit sechs Bienenvölker in einem selbst errichteten Bienenstock. Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Nachbarn nahmen zwei meiner Mitarbeiter am 11.10.2005 die Örtlichkeit in Augenschein. Sie stellten fest, dass Ihr Bienenstock aus einer Konstruktion aus Holz, die dem Wetterschutz dient, besteht. Darin sind sechs Beuten untergestellt. Die Konstruktion ruht auf einer Art Holztisch, der 1,50 m hoch ist.

Ihr Grundstück Karl-Junker Straße 25 liegt in einem allgemeinen Wohngebiet. In allgemeinen Wohngebieten ist nach der Baunutzungsverordnung nur eine Kleintierhaltung zulässig, die sich als untergeordnete Freizeitbeschäftigung darstellt und den Hauptzweck des Gebietes nicht stört. Die Haltung von sechs Bienenvölkern ist mit der Zweckbestimmung eines allgemeinen Wohngebietes nicht vereinbar. Die Bienen führen zu einer den Nachbarn nicht zumutbaren Störung.

Sollten Sie der vorstehenden Ordnungsverfügung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von **2.500,00 EUR** an. Vorsorglich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ein Zwangsgeld so lange erneut angedroht und festgesetzt werden kann, bis Sie der Ordnungsverfügung nachkommen. Außerdem kann das Zwangsmittel gewechselt werden, wenn das angewandte nicht zum Erfolg führt.

Mit Schreiben vom 04. Juli 2006 wurden Sie zu der beabsichtigten Maßnahme angehört. Eine Stellungnahme Ihrerseits ist hier nicht eingegangen.

Im Auftrag

Huchthausen

**Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.**



## Kreis Lippe Der Landrat

Herrn  
Paul Müller  
Karl-Junker-Str. 25  
32657 Lemgo

Gegen Empfangsbekanntnis

Kreishaus  
- Revision -  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
32756 Detmold

Auskunft erteilt: Frau Böke  
Telefon:  
(05231)- 62- 4970  
Zimmer: 333

Mein Zeichen: 11.5-083-17  
Datum: 27. Sep. 2006

### WIDERSPRUCHSBESCHEID

**Aufstellung eines Bienenstocks in Lemgo, Karl-Junker-Str. 25  
Ihr Widerspruch gegen die Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Lemgo vom  
21.07.2006**

Sehr geehrter Herr Müller,

1. Den eingelegten Widerspruch vom 16.08.2006 gegen die Verfügung des Bürgermeisters der Stadt Lemgo vom 21.07.2006 weise ich zurück.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Bürgermeisters der Stadt Lemgo halten Sie auf dem Wohngrundstück in Lemgo, Karl-Junker-Str. 25, derzeit sechs Bienenvölker. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 40 „Karl-Junker-Straße“ der Stadt Lemgo. Der Bebauungsplan weist den fraglichen Bereich als allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus.

Aufgrund von Nachbarbeschwerden nahmen Mitarbeiter des Bürgermeisters der Stadt Lemgo am 11.10.2005 die Anlage in Augenschein und wiesen Sie darauf hin, dass angesichts von Größe und Zuschnitt Ihres Grundstücks die Haltung von Bienenvölkern nicht vertretbar erscheine. Nachdem aufgrund erneuter Beschwerden aus der Nachbarschaft im Frühsommer 2006 festgestellt wurde, dass Sie weiterhin sechs Bienenvölker an unveränderter Stelle halten, untersagte der Bürgermeister der Stadt Lemgo Ihnen mit Verfügung vom 21.07.2006 die Haltung der Bienen und forderte Sie auf, innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft der Verfügung die Bienenvölker von Ihrem Grundstück zu entfernen. Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht nachkämen, wurde Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,-€ angedroht. Gegen diese Verfügung legten Sie mit Schreiben vom 16.08.2006 fristgerecht Widerspruch ein.

Zur Begründung Ihres Widerspruchs tragen Sie vor, die Behörde verfolge im Wesentlichen

7  
die Interessen der Nachbarn. Von dem Bienenstock gingen keine Beeinträchtigungen aus. Die Haltung von Bienen sei in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Der Widerspruch ist nach meiner Prüfung zulässig, sachlich jedoch nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Der aufgestellte Bienenstock stellt entgegen Ihrer Ansicht eine bauliche Anlage dar. Ihre Bienen sind angesichts ihrer großen Zahl eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Wie Nachbarn berichtet haben, ist es verschiedentlich dazu gekommen, dass Bienen ausgezogen sind und sich in großer Zahl auf Nachbargrundstücken niedergelassen haben. Die Nutzung der Grundstücke wird dadurch erschwert. Es besteht die Gefahr, von den Bienen gestochen zu werden. Dies gilt insbesondere für Kinder, die sich möglicherweise unvorsichtig verhalten.

Bauplanungsrechtlich ist die Haltung von Bienenvölkern in größerem Umfang mitten in der Stadt Lemgo zu beanstanden. Sie muss im Außenbereich erfolgen.

Nicht von der Hand zu weisen ist hier, dass der Bürgermeister der Stadt Lemgo auch zum Schutze der Nachbarn tätig geworden ist. Es geht dabei jedoch nicht um eine Unterstützung „für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche“, wie Sie in Ihrer Widerspruchsbegründung behaupten, sondern um die Einhaltung des öffentlichen Baurechts.

Der Bürgermeister der Stadt Lemgo hat sein Ermessen korrekt ausgeübt. Auch die gesetzte Frist ist ausreichend bemessen und somit nicht zu beanstanden.

Zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahme kann die Behörde Zwangsmittel anwenden. Zu den Zwangsmitteln gehört auch das Zwangsgeld. Die Festsetzung ist vorher - wie hier geschehen - schriftlich anzudrohen. Die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,-Euro ist angemessen.

Die angefochtene Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Widerspruch war deshalb zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Böke)

**Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung hat das LJPA verzichtet.**

**Steinbrink & Begemann**

RECHTSANWÄLTE

D -32657 Lemgo  
Braker Mitte 15Telefon 05261 964 58-0  
Telefax 05261 17 22 02Dr. Horst Steinbrink  
Gerda Begemann  
Hendrik Lutz

Lemgo, den 30. Oktober 2006

**Ordnungsverfügung vom 21.07.2006 gegen den Mandanten Paul Müller  
45672/.mü-le**Vermerk:

Ich habe heute Einsicht in die Verwaltungsvorgänge bei der Stadt Lemgo genommen.

Der rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr.40 der Stadt Lemgo weist den Bereich des Grundstücks des Mandanten als allgemeines Wohngebiet aus. Der zuständige Sachbearbeiter erklärte, die Behörde habe erst durch den Mandanten im Oktober letzten Jahres den Hinweis erhalten, dass 3 andere Imker in der Stadt Lemgo Bienenvölker halten und entsprechende Nachforschungen angestellt. Sie würden nach Auswertung aller Umstände ggf. auch gegen diese vorgehen. Allerdings könne aus praktischen Gründen nicht zeitgleich gegen alle Imker vorgegangen werden, da die Personaldecke bei der Stadt Lemgo sehr dünn sei. Nach Aussage des Sachbearbeiters sei außerdem fraglich, inwieweit die Fälle vergleichbar seien. Zwei Imker wohnten im Außenbereich von Lemgo. Ein anderer Imker lebe in einem Gebiet mit großen Abständen zur Nachbarbebauung. Der Sachbearbeiter war außerdem der Ansicht, dass der Mandant, wenn überhaupt, nur einen Anspruch darauf hätte, zwei Bienenvölker zu halten, so dass die Verfügung allenfalls zum Teil rechtswidrig wäre.

Außerdem habe ich mir den Bienenstock und das Grundstück des Mandanten angeschaut. Das Wohngebiet liegt mitten in Lemgo und ist dicht bebaut. Das Grundstück des Mandanten ist Bestandteil einer Bauzeile entlang der Karl-Junker-Straße, die durch jeweils straßenseitig ausgerichtete Wohnhäuser mit rückwärtigen Gartenbereichen geprägt ist; die Größe der Grundstücke liegt zwischen 500 und 900 qm. In den benachbarten Gärten spielten einige Kinder.

(Steinbrink)

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist unter Berücksichtigung des Begehrens des Mandanten zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Bearbeitungszeitpunkt ist der 30.10.2006.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass die Haltung der Bienen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Die Stadt Lemgo liegt im Kreis Lippe und im Bezirk des Verwaltungsgerichts Minden.

Vorschriften des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe sind nicht zu prüfen.

## Kalender 2006

	Januar	Februar	März	April
<b>Mo</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
<b>Di</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Mi</b>	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Do</b>	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Fr</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Sa</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>So</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30

	Mai	Juni	Juli	August
<b>Mo</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Di</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>Mi</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Do</b>	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
<b>Fr</b>	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Sa</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>So</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27

	September	Oktober	November	Dezember
<b>Mo</b>	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
<b>Di</b>	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
<b>Mi</b>	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
<b>Do</b>	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
<b>Fr</b>	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
<b>Sa</b>	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
<b>So</b>	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31

### **Fest- und Feiertage 2006:**

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: BauGB, BauNVO, VwGO

#### A. Mandantenbegehren

Der Mandant möchte weiter gegen die Verfügung vom 21.07.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2006 vorgehen. Es sind die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen.

#### B. Zulässigkeit

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO ist im Bearbeitungszeitpunkt, dem 30.10.2006, noch nicht abgelaufen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Mandanten am 30.09.2006 wirksam gemäß §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 LZG NRW, 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugestellt. Die Ersatzzustellung erfolgte an einen erwachsenen Familienangehörigen i.S.d. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Erwachsen ist, wer nach seinem Alter und seiner geistigen Entwicklung erkennbar in der Lage ist, den Zweck einer Zustellung und die Verpflichtung, die Sendung dem Adressaten auszuhändigen, zu erkennen. Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit sind hierfür nicht Voraussetzung. Bei einem 15-jährigen dürfte dies der Fall sein (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 178, Rn. 11). Die Klagefrist läuft demnach gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am 30.10.2006 ab.

Es ist daher zweckmäßig, die Klage per Fax einzureichen.

#### C. Begründetheit

Die Klage dürfte begründet sein. Die Ordnungsverfügung vom 21.07.2006 dürfte rechtswidrig sein und den Mandanten in seinen Rechten verletzen. Sie ist wohl dahingehend auszulegen, dass dem Mandanten die Nutzung der auf dem Grundstück Karl-Junker-Str. 25 vorhandenen baulichen Anlagen zur Haltung von Bienen insgesamt untersagt wird. Als Rechtsgrundlage kommt § 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW in Betracht. Danach haben die Bauaufsichtsbehörden unter anderem darüber zu wachen, dass bei der Nutzung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 BauO NRW die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies dürfte die Befugnis umfassen, eine rechtswidrige Nutzung zu untersagen.

Es spricht einiges dafür, dass der vom Mandanten gefertigte Bienenstock als bauliche Anlage i.S.d. § 61 Abs. 1 BauO NRW zu qualifizieren ist. Gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (Satz 1). Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden (Satz 2). Der Bienenstock besteht aus Bauprodukten, vornehmlich aus Holz und ist ortsfest aufgestellt. Lediglich die im Bienenstock befindlichen Beuten sind dazu bestimmt, transportiert werden, nicht jedoch die äußere Holzkonstruktion.

Es dürfte jedoch letztlich offen bleiben können, ob der Bienenstock eine bauliche Anlage darstellt, da es ebenso vertretbar sein dürfte, die die Nutzungsuntersagung auf die Nutzung des auf dem Grundstück befindlichen Wohngebäudes zu beziehen.

Da laut Bearbeitervermerk eine bauaufsichtliche Genehmigung für die Haltung der Bienen nicht erforderlich war, ist die formelle Legalität gegeben.

Die Haltung der Bienen dürfte nicht grundsätzlich mit Bauplanungsrecht unvereinbar sein. Da das Grundstück des Mandanten im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegt, bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. den Vorschriften der BauNVO. Das Grundstück des Mandanten liegt in einem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet, § 1 Abs. 2, 3, § 4 BauNVO. In einem allgemeinen Wohngebiet sind nicht nur die in § 4 BauNVO genannten Vorhaben zulässig, sondern gemäß § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauNVO auch solche untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Von der Vorschrift wird allerdings nur eine solche Kleintierhaltung erfasst, die - als Annex zum Wohnen - in dem betreffenden Baugebiet üblich und ungefährlich ist und den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht sprengt (vgl. BVerwG, B. v. 1.3.1999 - 4 B 13.99 -, BauR 2000, 73). Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass die Haltung eines oder mehrerer (ungefährlicher) Kleintiere der Eigenart eines Wohngebiets nicht grundsätzlich widerspricht, weil sie Ausfluss des Begriffs des Wohnens im Sinne einer Freizeitgestaltung ist (Fickert/Fieseler, BauNVO, 10. Aufl., § 4 Rn. 15.1). Im Übrigen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, auf die jeweilige örtliche Situation sowie Art, Zahl und Störpotenzial der Tiere und die Bedingungen ihrer Unterbringung (vgl. BVerwG, a.a.O.; OVG NRW, B. v. 10.7.2002 - 10 A 2220/02 -, NWVBI 2003, 56). Hiervon ausgehend dürfte die Haltung von Bienen im Rahmen der Freizeitgestaltung in dem betroffenen allgemeinen Wohngebiet nicht grundsätzlich unzulässig sein. Die Grundstücke in dem Gebiet sind mit Wohnhäusern mit rückwärtigen Gartenbereichen gebaut. Zwar ist das in Rede stehende Gebiet wohl nicht durch Bienenhaltung geprägt, da die weiteren drei in Lemgo vorhandenen Bienenstöcke sich an anderer Stelle im Stadtgebiet befinden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der vom Mandanten gehaltenen Bienenart "Carinca" um eine friedliche, sanftmütige Bienenrasse handelt. Der Schutz der Wohnruhe der im allgemeinen Wohngebiet lebenden Anwohner dürfte wohl nicht so weit gehen, dass sie von möglichen Belästigungen durch Bienen gänzlich verschont bleiben.

Die Nutzungsuntersagung dürfte überdies ermessensfehlerhaft sein, da die vollständige Untersagung der Bienenhaltung wohl nicht verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Die Interessen des Mandanten auf der einen und der übrigen Anwohner auf der anderen Seite wurden wohl nicht verhältnismäßig in Ausgleich gebracht. Zwar genießen die Anwohner einen erhöhten Schutz der Wohnruhe und es ist wohl nicht ausgeschlossen, dass sich die Bienen durch Menschen gereizt fühlen können. Der Mandant hat jedoch auch ein schützenswertes Interesse an der Bienenhaltung als Teil seiner Freizeitgestaltung. Ein Interessenausgleich hätte dadurch vorgenommen werden können, dass die Bienenhaltung auf z.B. zwei Bienenvölker begrenzt wird.

Entgegen der Auffassung des Bürgermeisters der Stadt Lemgo dürfte die Verfügung aber nicht nur insoweit rechtswidrig sein, als sie die Haltung von mehr als zwei Bienenvölkern untersagt. Eine teilweise Aufhebung kommt nur in Betracht, wenn der in Frage stehende Teil nicht mit den übrigen Teilen des Verwaltungsakts in einem untrennbaren inneren Zusammenhang steht, vielmehr die übrigen Teile auch selbständig bestehen können und durch die Teilauhebung nicht eine andere Bedeutung erlangen würden, als ihnen im Zusammenhang des ursprünglichen Verwaltungsakts zukam (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 113, Rn. 16). Dies ist hier nicht der Fall, da in der Verfügung die Bienenhaltung vollständig und nicht nur im Hinblick auf eine bestimmte Anzahl untersagt wird.

Die auf §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 63 VwVG NRW beruhende Zwangsgeldandrohung dürfte ebenfalls rechtswidrig sein, da das Gericht die rechtswidrige Grundverfügung aufheben wird.

#### D. Anwaltliche Beratung

Dem Mandanten ist zu raten, eine Anfechtungsklage Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Minden (vgl. § 52 Nr. 3 VwGO) zu erheben.